

Kompaktwissen zum Erbscheinsverfahren (§§ 352 ff. FamFG)

1. Auswirkungen der EuErbVO auf das Erbscheinsverfahren

Das deutsche Erbrecht hat durch das mit Wirkung vom 17.08.2015 erfolgte Inkrafttreten der EuErbVO mit der das frühere Staatsangehörigkeitsprinzip aufgebenden erbstatutsrelevanten Hinwendung zum Recht des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers für nach dem 16.08.2015 datierende Erbfälle eine tiefgreifende Zäsur erfahren. Dabei ist das mangels einer zulässigen anderweitigen Rechtswahl maßgebliche Erbstatut des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers (vorbehaltlich einer im Einzelfall im Verhältnis zu Drittstaaten eintretenden Nachlassspaltung) auch dann maßgeblich, wenn der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedstaat der EuErbVO,¹ sondern in einem Drittstaat hatte. Die bestehenden internationalen erbrechtlichen Abkommen der einzelnen Mitgliedstaaten mit Drittstaaten bleiben von den Regeln der EuErbVO unberührt (Art. 75 EuErbVO).²

Im Rahmen der vorliegenden Ausführungen wird die für das Erbscheinsverfahren maßgebliche Rechtslage für nach dem 16.08.2015 datierende Erbfälle unter Geltung der EuErbVO und des aktuellen Verfahrensrechts des FamFG beim Eintritt der gesetzlichen Erbfolge dargestellt. Ist der Erbfall vor dem 17.08.2015 eingetreten, beurteilt sich das anzuwendende Erbstatut nach den bis dahin geltenden Normen des EGBGB und das Erbscheinsverfahren richtet sich nach den Normen des BGB und des FamFG in der bis zum 16.08.2015 geltenden Fassung (Art. 229 § 36 EGBGB).³

2. Inhalt und Wirkungen des Erbscheins

Der Erbschein ist ein vom Nachlassgericht für einen oder mehrere Erben ausgestelltes Zeugnis über das Erbrecht (§ 2353 BGB), das auch etwaige Verfügungsbeschränkungen des Erben aufgrund angeordneter Nacherbfolge oder Testamentsvollstreckung verlautbart (§ 352b FamFG) und zum Schutz des Rechtsverkehrs mit Vermutungs- und Gutgläubenswirkungen ausgestattet ist (§§ 2365, 2366 BGB). Erweist sich ein Erbschein als unrichtig oder wird er später (etwa durch den Eintritt eines Nacherbfalles) unrichtig, so wird er vom Nachlassgericht wieder eingezogen (§ 2361 BGB) und erforderlichenfalls für kraftlos erklärt (§ 353 FamFG). Mit dem Wirksamwerden der Einziehung oder Kraftloserklärung geht der Erbschein seiner beschriebenen rechtlichen Wirkungen wieder verlustig.

Einfache Kopien oder beglaubigte Abschriften des Erbscheins sind im Rechtsverkehr nicht zum Nachweis der Erbfolge geeignet, weil der ursprüngliche Erbschein wegen Unrichtigkeit wieder eingezogen worden sein könnte. Daher ist es im Rechtsverkehr stets erforderlich, eine *Ausfertigung* des erteilten Erbscheins vorzulegen, weil nur die Ausfertigung das in der Nachlassakte befindliche Original des Erbscheins im Rechtsverkehr repräsentiert. Eine absolute Sicherheit kann aber auch bei Vorlage einer Erbscheinsausfertigung nicht erreicht werden, weil

¹ Mitgliedstaaten der EuErbVO sind alle 27 Staaten der Europäischen Union mit Ausnahme von Dänemark und Irland, die somit den Status eines Drittstaates innehaben. Das Vereinigte Königreich, das aus der EU ausgetreten ist (Brexit), war schon vor seinem Austritt kein Mitgliedstaat.

² Aus deutscher Sicht handelt es sich dabei um das deutsch-türkische Nachlassabkommen (Anlage zu Art. 20 des Konsularvertrags zwischen dem Deutschen Reich und der Türkischen Republik v. 28.05.1929, RGBl. 1930 II, S. 748, in Kraft seit 18.11.1931, RGBl. 1931 II, S. 538; zur Fortgeltung vgl. die Bek. v. 29.05.1952, BGBl. II, S. 608), um das deutsch-persische Niederlassungsabkommen (Art. 8 des Niederlassungsabkommens zwischen dem Deutschen Reich und dem Kaiserreich Persien v. 17.02.1929, RGBl. 1930 II, S. 1006) und um den deutsch-sowjetischen Konsularvertrag (Art. 25 ff. des Konsularvertrags zwischen der BRD und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken v. 25.04.1958, BGBl. 1959 II, 233).

³ Vgl. Art. 15 Nr. 5 des IntErbRVG v. 29.06.2015, BGBl. I, 1042. Das Verfahren zur Erteilung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ENZ) ist nicht Gegenstand der vorliegenden Betrachtung.

der Erbschein wegen Nichterlangung aller erteilten Erbscheinsausfertigungen auch für kraftlos erklärt worden sein könnte. Dieser Gesichtspunkt dürfte wohl auch der Grund dafür sein, dass manche Nachlassgerichte nur ungern mehrere Erbscheinsausfertigungen erteilen. Eine Rechtsgrundlage für diese restriktive praktische Handhabung ist nicht erkennbar, weil die Schwierigkeit, die darin liegt, dass im Einzelfall nicht alle erteilten Ausfertigungen eines einzuziehenden Erbscheins rasch zurückerlangt werden können, ohne weiteres durch die Kraftloserklärung des Erbscheins überbrückt werden kann. Dementsprechend bedarf das Anliegen des Antragstellers im Hinblick auf die Erteilung mehrerer Erbscheinsausfertigungen auch keiner besonderen Begründung.

Eine Erbscheinserteilung ist nicht nur in Form eines gemeinschaftlichen Erbscheins (für alle Miterben), sondern auch in Form eines Teilerbscheins für die Erbquoten einzelner (aber nicht aller) Miterben möglich (§ 2353 BGB). Zu beachten ist aber, dass eine vollständige Nachlassregelung aufgrund der Erteilung eines Teilerbscheins nicht möglich ist. Erst wenn die Gesamtrechtsnachfolge durch mehrere Teilerbscheine belegt werden kann, die insgesamt sämtliche Erbquoten repräsentieren, ist eine Verfügung über Nachlassgegenstände (etwa eine Kontoauflösung oder ein Verkauf von Grundbesitz) möglich. Anders verhält es sich nur, wenn für die noch nicht durch Teilerbscheine ausgewiesenen Erbquoten der noch unbekanntes Erben ein Nachlasspfleger amtiert, der dann (ggf. mit nachlassgerichtlicher Genehmigung) zusammen mit den bereits festgestellten Miterben für den Gesamtnachlass handeln kann.

Befinden sich Nachlassgegenstände im Ausland, kann der Erbscheinsantrag auf die Erteilung eines Erbscheins für die im Inland befindlichen Nachlassgegenstände beschränkt werden (§ 352c FamFG). Diese Möglichkeit kommt aber nur zum Zuge, wenn für die Erbscheinserteilung durch ein deutsches Nachlassgericht auch eine internationale Zuständigkeit besteht. Dies ist für seit dem 17.08.2015 eingetretene Erbfälle nach Art. 4 EuErbVO grundsätzlich nicht mehr der Fall, wenn der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland, sondern in einem anderen Mitgliedstaat der EuErbVO hatte.⁴

3. Erbscheinsantrag

a) Antragstellung

Ein Erbschein wird nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag erteilt (§ 2353 BGB). Antragsberechtigt ist der Erbe. Sind mehrere Miterben vorhanden, so reicht es aus, wenn ein einzelner Miterbe den Antrag auf Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins stellt (§ 352a Abs. 1 S. 2 FamFG). Wird der Antrag nicht von sämtlichen Erben gestellt, so hat der Antragsteller anzugeben, dass die übrigen Erben die Erbschaft angenommen haben (§ 352a Abs. 3 S. 1 FamFG). Auch wenn sich etwaige Erbausschlagungen wegen der diesbezüglichen nachlassgerichtlichen Empfangszuständigkeit (§ 1945 Abs. 1 BGB) bereits aus der Nachlassakte ergeben müssten, wird das Nachlassgericht die übrigen Miterben in diesem Fall vor der Erteilung des Erbscheins aber vorsorglich anhören, um die Gefahr auszuschließen, dass ein Miterbe, von dem der Antragsteller behauptet, er habe die Erbschaft angenommen, vom Erbanfall noch keine Kenntnis hat. Eine solche Anhörung ist im Interesse eines beschleunigten Verfahrensablaufs aber entbehrlich, wenn der betreffende Miterbe den Erbscheinsantrag aufgrund vorgelegter Vollmachten auch für die übrigen Miterben stellt, weil dann von vorneherein allen Miterben eine Antragstellereigenschaft zukommt.

⁴ EuGH, Urt. v. 21.06.2018 – C 20/17 (Oberle), Rpfleger 2018, 550 m. Anm. Lamberz = FamRZ 2018, 1262 m. Anm. Fornasier = ZEV 2018, 465 m. Anm. Zimmermann. Zur internationalen Zuständigkeit im Fall einer Rechtswahl vgl. Art. 5 ff. EuErbVO.

Da das materielle Erbrecht nicht verjährt, unterliegt auch die Stellung eines Erbscheinsantrags keiner Frist. Es können daher auch heute noch ohne weiteres Erbscheine für alle seit dem am 01.01.1900 erfolgten Inkrafttreten des BGB eingetretenen Erbfälle beantragt werden. Sind die jeweiligen Erben bereits verstorben, ist der Erbscheinsantrag seitens der Erbeserben (und ggf. durch die Erbeserbeseben) einzubringen.

b) Form des Erbscheinsantrags

Der Erbscheinsantrag als solcher bedarf keiner besonderen Form. Ein faktisches Formerfordernis wird jedoch dadurch begründet, dass der Erbscheinsantrag in aller Regel mit der nach § 352 Abs. 3 S. 3 FamFG erforderlichen eidesstattlichen Versicherung verbunden wird, die der notariellen oder nachlassgerichtlichen Beurkundung bedarf. Ist der Antragsteller im Ausland wohnhaft, kann die erforderliche eidesstattliche Versicherung nach den Bestimmungen des KonsG⁵ auch von einem deutschen Konsularbeamten beurkundet werden.

c) Erforderliche Angaben bei einem Erbscheinsantrag nach gesetzlicher Erbfolge

Wird ein Erbschein nach gesetzlicher Erbfolge beantragt, hat der Antragsteller die in § 352 Abs. 1, Abs. 3 S. 3 FamFG genannten Angaben zu machen, deren Richtigkeit entweder durch öffentliche Urkunden oder mittels eidesstattlicher Versicherung nachzuweisen ist (§ 352 Abs. 3 S. 1, 3 FamFG). Des urkundlichen Nachweises bedürfen die nach § 352 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1, 3, S. 2 FamFG erforderlichen Angaben im Hinblick auf den Zeitpunkt des Todes des Erblassers (nachzuweisen durch Sterbeurkunde), in Bezug auf das Verhältnis zum Erblasser, auf dem das Erbrecht des Antragstellers beruht (Verwandtschafts- oder Ehegattenverhältnis) und im Hinblick darauf, auf welche Weise Personen weggefallen sind (etwa durch Ableben, Scheidung Erbausschlagung oder Wegadoption), durch die – wären sie nicht weggefallen – das Erbrecht des Antragstellers ausgeschlossen oder gemindert werden würde (jeweils nachzuweisen durch die im Einzelfall erforderlichen Urkunden).

Des Nachweises durch eidesstattliche Versicherung bedürfen demgegenüber die in § 352 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2, 4-8, Abs. 3 S. 3 FamFG erforderlichen Angaben im Hinblick auf den letzten gewöhnlichen Aufenthalt und die Staatsangehörigkeit des Erblassers,⁶ in Bezug auf Personen, die vorhanden sind oder vorhanden waren und durch welche der Antragsteller von der Erbfolge ausgeschlossen oder sein Erbrecht gemindert werden würde (hierzu gehören auch frühere Ehegatten des Erblassers), im Hinblick auf das (Nicht-)Vorhandensein einer (wirksamen) Verfügung von Todes wegen, die Nichtanhängigkeit eines Rechtsstreits über das Erbrecht, die erfolgte Erbschaftsannahme, die Größe des Erbteils des Antragstellers und der übrigen Miterben (nicht erforderlich beim quotenlosen Erbschein nach § 352a Abs. 2 S. 2 FamFG) sowie in Bezug auf den in der Ehe des Erblassers geltenden erbtteilsrelevanten gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft (§ 1931 Abs. 3 BGB, § 1371 Abs. 1 BGB). Die ebenfalls erbtteilsrelevanten vertraglichen Güterstände der Gütergemeinschaft oder der Gütertrennung (§ 1931 Abs. 1, 4 BGB) können durch die Vorlage der entsprechenden notariellen güterrechtlichen Vereinbarungen nachgewiesen werden.

⁵ KonsG v. 11.09.1974 (BGBl. I, 2317).

⁶ Diese beiden Angaben müssen daher nicht urkundlich belegt werden (OLG Brandenburg, Beschl. v. 02.11.2022 – 1 AR 22/22 [SA Z], Rpfleger 2023, 362 = FGPrax 2022, 276 = ErbR 2023, 222 = ZEV 2023, 541 = BeckRS 2022, 34187). Die Staatsangehörigkeit und der letzte gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers können aber bei einem Streit der Beteiligten über die internationale oder örtliche nachlassgerichtliche Zuständigkeit erhebliche einzelfallbedingte Bedeutung erlangen.

Wird ein gemeinschaftlicher Erbschein nur von einem oder mehreren (aber nicht von allen) Miterben beantragt, so muss der Erbscheinsantrag die zusätzliche Angabe enthalten, dass auch die nicht antragstellenden Miterben die Erbschaft angenommen haben (§ 352a Abs. 3 S. 1 FamFG). Das Nachweisregime des § 352 Abs. 3 FamFG (urkundlicher Nachweis oder eidesstattliche Versicherung) gilt in diesem Fall auch für die sich auf die übrigen Erben beziehenden Angaben des Antragstellers (§ 352a Abs. 3 S. 2 FamFG). Das Nachlassgericht wird sich aber in aller Regel mit der eidesstattlichen Versicherung eines Miterben begnügen und nicht die eidesstattliche Versicherung aller Miterben verlangen (§ 352a Abs. 4 FamFG).

Welche Angaben bei einem Erbscheinsantrag nach einem konkreten Erblasser vonnöten sind, richtet sich im Hinblick auf die erforderliche Darlegung der Verwandtschaftsverhältnisse nach dem Umständen des Einzelfalls. So bedarf es etwa bei bereits im Kindesalter verstorbenen Personen keiner Angabe, dass diese unverheiratet und kinderlos verstorben sind, während bei anderen weggefallenen Personen stets Angaben darüber zu machen sind, ob diese unter Berücksichtigung des innerhalb eines Stammes bestehenden erbrechtlichen Eintrittsrechts (ggf. welche) Abkömmlinge hinterlassen haben.

Angaben über vorhandenen Grundbesitz und etwaige gesellschaftliche Beteiligungen des Erblassers sind im Erbscheinsantrag nicht zwingend erforderlich, aufgrund des Erfordernisses der Grundbuchberichtigung und der anderweitigen registerrechtlichen Sachbehandlung aber zweckmäßig. Insbesondere ist es üblich, den erforderlichen Grundbuchberichtigungsantrag bereits zum Inhalt des Erbscheinsantrags zu machen (hierzu vgl. die Ausführungen in nachfolgender Ziffer 5). Angaben zu einem etwaigen Hofvermögen i. S. der HöfeO dürften nur in den Bundesländern veranlasst sein, in welchen ggf. eine entsprechende Sondererbfolge zum Zuge kommen könnte.⁷ Ob sich Nachlassgegenstände im Ausland befinden, ist in der Regel nur im Rahmen der Erteilung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ENZ), bei der Beantragung eines auf den inländischen Nachlass gegenständlich beschränkten Erbscheins (§ 352c FamFG) oder bei Fallgestaltungen der Nachlassspaltung von Bedeutung. Im Hinblick auf die für seit dem 17.08.2015 eingetretene Erbfälle maßgebliche Anwendbarkeit der EuErbVO sind Angaben über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Auslandsvermögen aber mittlerweile weitgehend üblich.

d) Nachweis des Erbrechts durch öffentliche Urkunden

Im Fall des Eintritts der gesetzlichen Erbfolge hat der Antragsteller den Tod und den Zeitpunkt des Ablebens der Erblassers, das erbrechtsbegründende Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser und die Art und Weise des erfolgten Wegfalls von das Erbrecht des Antragstellers ausschließenden oder erbquotale mindernden Personen durch öffentliche Urkunden nachzuweisen (§ 352 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1, 3, S. 2, Abs. 3 S. 1 FamFG). Dies gilt im Fall der Beantragung eines gemeinschaftlichen Erbscheins auch für die sich auf die übrigen Miterben beziehenden Angaben des Antragstellers (§ 352a Abs. 3 S. 2 FamFG), sodass die betreffenden urkundlichen Nachweise insgesamt für alle Miterben erforderlich sind, die in dem beantragten Erbschein ausgewiesen werden sollen.

Welche Urkunden zum Nachweis der Erbrechts vorzulegen sind, richtet sich entsprechend den beim konkreten Erbfall maßgeblichen Verwandtschaftsverhältnissen nach den Umständen des Einzelfalls. Erbrechtsrelevante Abstammungen sind durch Geburtsurkunden und der erfolgte Wegfall potenzieller Erben durch Sterbeurkunden zu belegen. Hat bei einem Erben ein Namenswechsel durch Heirat stattgefunden, kann das Nachlassgericht nicht die Vorlage einer entsprechenden Heiratsurkunde verlangen, weil das Erbrecht nicht auf der Heirat, sondern auf

⁷ Vgl. die Übersicht bei Zimmermann, Erbschein - Erbscheinsverfahren - Europäisches Nachlasszeugnis, 4. Aufl., Rz. 448 ff.

der Abstammung des Erben beruht.⁸ In der nachlassgerichtlichen Praxis sollte es daher in pragmatischer Handhabung zutreffenderweise für ausreichend gehalten werden, wenn der erfolgte Namenswechsel auf eine andere Weise, etwa durch ein den Geburtsnamen des Erben benennendes Ausweispapier, belegt wird.⁹ Im Falle einer Adoption sind die einschlägigen Adoptionsunterlagen vorzulegen (Annahmeantrag bzw. Annahmevertrag nach früherem Recht sowie gerichtliche Beschlussfassung). Befindet sich die Sterbeurkunde des Erblassers bereits beim Nachlassgericht,¹⁰ braucht sie der Antragsteller natürlich nicht nochmals vorzulegen.

Im Hinblick auf erbrechtsrelevant geschiedene Ehen ist grundsätzlich eine Ausfertigung des rechtskräftigen Scheidungsurteils vorzulegen. Dies gilt wegen der nicht auszuschließenden Möglichkeit einer etwaigen Doppelehe auch dann, wenn der Erblasser nach Scheidung einer früheren Ehe im Zeitpunkt des Erbfalls erneut verheiratet war.¹¹ Entsprechendes gilt für das Erfordernis der Vorlage einer Sterbeurkunde bezüglich eines früheren Ehegatten, wenn die frühere Erblasserehe durch dessen Ableben aufgelöst wurde.¹² Liegt die Scheidung einer früheren Ehe des Erblassers schon länger und mitunter bereits Jahrzehnte zurück, kann es allerdings zu unverhältnismäßigen Schwierigkeiten bei der Beschaffung des erforderlichen Scheidungsnachweises kommen, wenn die gerichtlichen Aktenaufbewahrungsfristen schon abgelaufen und die Scheidungsakten daher bereits ausgeschieden sind. In solchen Fällen ist nach § 352 Abs. 3 S. 2 FamFG der erforderliche Nachweis der erfolgten Scheidung durch andere Beweismittel eröffnet. In vielen Fällen wird sich die Scheidung der Ehe aber aufgrund der einschlägigen Mitteilungspflichten belegen lassen, die etwa dazu führen, dass die Scheidung der Ehe beim standesamtlichen Eheeintrag vermerkt wird, auch wenn die Eheleute im Zeitpunkt der Scheidung nicht mehr im Zuständigkeitsbezirk des eheschließenden Standesamts wohnhaft waren (§ 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 PStG).¹³

Nach § 5 Abs. 1 S. 1 GBBerG¹⁴ können bestimmte dingliche Rechte im Grundbuch ohne einen Nachweis des Ablebens des Berechtigten gelöscht werden, wenn der Berechtigte bereits älter als 110 Jahre wäre. Der dieser Norm zugrunde liegende Rechtsgedanke kann auch im Erbscheinsverfahren entsprechende Anwendung finden, falls für eine weggefallene Person – jedoch nicht für den Erblasser selbst, für welchen stets ein Todesnachweis geführt werden muss – ein amtlicher Sterbenachweis nicht beigebracht werden kann. Eine allgemein gültige Todesvermutung ab einem bestimmten Lebensalter gibt es jedoch nicht. Im Einzelfall steht es

⁸ OLG München, Beschl. v. 24.01.1940 – 8 Wx 9/40, JFG 21, 120. Unzutreffend ist die Annahme von Zimmermann (Fn. 7) Rz. 103, wonach der betreffende Erbe in diesem Fall auch mit seinem Geburtsnamen in den Erbschein aufgenommen werden kann, weil auch insoweit kein Erbschein mit einem unrichtigen Inhalt erteilt werden darf.

⁹ Anderenfalls ist es nicht die Sache des Antragstellers, sondern eine Frage der Amtsermittlung, wie sich das Nachlassgericht von der erfolgten Namensänderung überzeugt (OLG München, Beschl. v. 24.01.1940 – 8 Wx 9/40, JFG 21, 120, 122).

¹⁰ So verhält es sich wegen des Grundsatzes der amtlichen Erbenermittlung (Art. 37 Abs. 1 S. 1 BayAGGVG) in Bayern, weil dort die Sterbestandesämter dem örtlichen Nachlassgericht eine Todesanzeige übermitteln, die vom örtlichen Nachlassgericht ggf. an das zuständige Nachlassgericht des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers weitergeleitet wird.

¹¹ OLG Dresden, Beschl. v. 24.05.2023 – 17 W 265/23, FGPrax 2023, 218 = BeckRS 2023, 18677; KG, Beschl. v. 28.09.1976 – 1 W 2616/76, OLGZ 1977, 386 = Rpfleger 1977, 209 = FamRZ 1977, 481 = StAZ 1977, 192.

¹² KG, Beschl. v. 14.03.1935 – 1 Wx 110/35, JW 1935, 1885 = HRR 1935 Nr. 1025.

¹³ Zu weiteren Möglichkeiten des Nachweises vgl. OLG Dresden, Beschl. v. 24.05.2023 – 17 W 265/23, FGPrax 2023, 218 = BeckRS 2023, 18677 (Auszug aus dem Familienbuch).

¹⁴ GBBerG v. 20.12.1993 (BGBl. I, 2182, 2192).

somit im Ermessen des Nachlassgerichts, ob in solchen Fällen auf einen Sterbenachweis für eine weggefallene Person verzichtet wird.¹⁵

Die für die Erbscheinserteilung erforderlichen Urkunden müssen entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden. Werden beglaubigte Abschriften vorgelegt, ist ein nachlassgerichtliches Verlangen im Hinblick auf die zusätzliche Vorlage der Urschrift nur bei (regelmäßig nicht bestehenden) ernsthaften Zweifeln an der Richtigkeit der vorgelegten Abschrift veranlasst.¹⁶ Im Erbscheinsantrag sollte angegeben werden, ob das Gericht die Urkunden nach erfolgter Prüfung und Erbscheinserteilung an den Antragsteller zurückgeben soll. Anderenfalls verbleiben die eingereichten Urkunden in der gerichtlichen Nachlassakte. Wurden alle oder einige der erforderlichen Urkunden dem für den aktuellen Erbfall zuständigen Nachlassgericht bereits in einem anderen Nachlassverfahren vorgelegt, so müssen diese Urkunden nicht erneut vorgelegt werden, sondern es genügt insoweit die Bezugnahme auf die betreffende Nachlassakte.¹⁷ Dies sollte auch gelten, wenn sich die benötigten Urkunden in der Nachlassakte eines „auswärtigen“ Nachlassgerichts befinden,¹⁸ weil die Übersendung von Nachlassakten „von Gericht zu Gericht“, etwa auf Anforderung eines Grundbuchamts wegen des zu erbringenden Nachweises der Erbfolge nach Maßgabe des § 35 GBO beim Vorliegen einer notariellen letztwilligen Verfügung,¹⁹ heutzutage durchaus üblich und dieser Sachverhalt nicht mit der (privaten) Akteneinsicht durch Beteiligte mittels einer nicht zu gestattenden Mitgabe der Akten „außer Haus“ vergleichbar ist.²⁰ Die Nachlassgerichte verfahren in dieser Hinsicht aber unterschiedlich.

Zum Nachweis des Erbrechts erforderliche ausländische Personenstandsurkunden müssen nach § 30 FamFG i. V. m. § 438 Abs. 2 ZPO und § 13 KonsG legalisiert werden, sofern dies nicht aufgrund von multilateralen oder bilateralen Staatsverträgen²¹ entbehrlich ist.²² An die Stelle der Legalisation tritt dann ggf. eine Apostille (Überbeglaubigung) in Form einer Bescheinigung der zuständigen Stelle des ausländischen Errichtungsstaates. Bei nach dem 16.08.2015 datierenden Erbfällen ist zu beachten, dass es im Verhältnis der Mitgliedstaaten der EuErbVO keiner Legalisation von öffentlichen Urkunden und auch nicht der Einhaltung anderer diesbezüglicher Förmlichkeiten mehr bedarf, weil der in einem Mitgliedstaat errichteten öffentlichen Urkunde in einem anderen Mitgliedstaat die gleiche formelle Beweiskraft wie im Ursprungsmitgliedstaat zukommt (Art. 59, 74 EuErbVO).

e) Andere Beweismittel anstelle von öffentlichen Urkunden

aa) Sind die zum Nachweis erforderlichen öffentlichen Urkunden nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu beschaffen, können die erbrechtlich relevanten Umstände und Tatsachen auch durch alle anderen denkbaren Beweismittel nachgewiesen werden (§ 352 Abs. 3 S. 2 FamFG). Nicht beschaffbar sind beispielsweise Urkunden, die durch Krieg oder Katastrophen unwiederbringlich verloren gegangen sind und für die von den zuständigen Standesämtern oder Archiven kein Ersatz mehr ausgestellt werden kann.

¹⁵ Altersentsprechend „spiegelbildlich“ stellt sich die gleiche Problematik, wenn es darum geht, ob im Einzelfall auf einen Sterbenachweis im Hinblick auf bereits im Säuglings- oder Kleinkindalter weggefallene Personen verzichtet werden kann.

¹⁶ BayObLG, Beschl. v. 08.04.1983 – 1 Z 3/83, Rpfleger 1983, 354.

¹⁷ Zimmermann (Fn. 7) Rz. 106.

¹⁸ OLG Köln, Beschl. v. 17.10.1958 – 9 W 85/58, DNotZ 1959, 213; Zimmermann (Fn. 7) Rz. 106.

¹⁹ Hierzu vgl. OLG Frankfurt, Beschl. v. 07.01.2021 – 20 W 135/20, FGPrax 2021, 197 m. Anm. Bestelmeyer = ErbR 2022, 79 = ZEV 2021, 645 = BeckRS 2021, 22822.

²⁰ Zu diesem nicht vergleichbaren Sachverhalt vgl. etwa OLG Köln, Beschl. v. 25.04.1983 – 2 W 55/83, Rpfleger 1983, 325 = MDR 1983, 848.

²¹ Zu diesen Staatsverträgen und Abkommen vgl. den Überblick bei Zimmermann (Fn. 7) Rz. 105.

²² OLG Köln, Beschl. v. 18.05.2020 – 2 Wx 89/20, Rpfleger 2020, 516 m. Anm. Lamberz = FamRZ 2020, 1509 = FGPrax 2020, 233 = BWNotZ 2020, 113 = BeckRS 2020, 10579 (Marokko).

Grundsätzlich beschaffbar, aber faktisch nicht beschaffbar sind Urkunden, wenn dies aufgrund von kriegerischen Auseinandersetzungen oder Unruhen in dem betreffenden Staat unmöglich ist oder wenn diese aus einem Staat beschafft werden müssten, das keinen Rechtsverkehr mit der Bundesrepublik Deutschland unterhält.

Andere Beweismittel für den Nachweis des Ablebens einer Person sind u. a. die in der Regel mit einer Schilderung der jeweiligen Kampfhandlungen und Gefahrenumstände versehenen Mitteilungen zuständiger Stellen (Deutsche Dienststelle, Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes etc.), wonach eine Person im Krieg umgekommen oder dessen Schicksal unbekannt ist. Auf dieser Nachweisebene liegen auch Informationen aus der online einsehbaren Datei des Bund Deutscher Kriegsgräberfürsorge über Kriegsgräber. Auch nicht-öffentliche Urkunden und Unterlagen wie Ahnenpässe, kirchliche Bescheinigungen über Taufe, Heirat oder Bestattung, Bescheinigungen von Meldeämtern (alte Meldekarten), Familienstandszeugnisse, Briefe mit sachdienlichen Informationen, Todesanzeigen in Zeitungen, in katholischen Gebieten übliche Sterbebilder, Fotos von Gräbern und Hochzeiten, in Grundbüchern eingetragene Erbfolgen und unbeglaubigte Kopien von nicht mehr beschaffbaren öffentlichen Urkunden können als taugliche andere Beweismittel angesehen werden.²³ Die Beschaffung von nicht mehr bei Ämtern und Archiven erhältlichen Urkunden ist ggf. auch online in den einschlägigen Internetdatenbanken möglich, da die Digitalisierung von Urkunden und kirchlichen Bescheinigungen bereits fortgeschritten ist und ständig weiter fortgeführt wird.

„Letztes Mittel“ im Erbscheinverfahren ist der Beweis einer grundsätzlich urkundlich zu belegenden Tatsache (wie etwa Abstammung, Heirat oder Wegfall aufgrund Ablebens) durch eine eidesstattliche Versicherung. Wenn eine solche erbrechtsrelevante Tatsache weder durch öffentliche Urkunden noch mittels anderer Beweismittel möglich ist, können Personen, die aus eigenem Wissen (und nicht nur vom Hörensagen) Auskunft zum maßgeblichen Sachverhalt erteilen können, eine entsprechende (notariell beurkundete) eidesstattliche Versicherung abgeben. Die Person, die eine solche eidesstattliche Versicherung abgibt, sollte durch den Inhalt dieser Versicherung aber möglichst keinen eigenen (z. B. erbteilerhöhenden) Vorteil erlangen. Es erhöht somit die Glaubwürdigkeit und damit die Beweiskraft einer eidesstattlichen Versicherung, wenn eine „seitenverwandte“ Person, die nicht dem in Beweisnot stehenden Erbenstamm angehört oder eine überhaupt nicht mit dem Erblasser verwandte Person die eidesstattliche Versicherung abgibt. Des Weiteren erhöht es die Glaubwürdigkeit, wenn sich die abgegebene eidesstattliche Versicherung nicht in allgemeinen Aussagen erschöpft, sondern wenn sie von der versichernden Person miterlebte Ereignisse (etwa das Zusammentreffen bei einer Familienfeier, den Besuch einer Grabstelle oder die Teilnahme an einer Taufe) in einer Weise konkret beschreibt, dass hieraus die urkundlich nicht belegbaren Schlussfolgerungen gezogen werden können.

bb) Das OLG Düsseldorf hat die für den Nachweis durch „andere Beweismittel“ geltenden Grundsätze wie folgt zusammengefasst:²⁴

Die Mitwirkungsobliegenheit des Antragstellers im Erbscheinsverfahren steht in wechselbezüglicher Beziehung zu der Verpflichtung des Nachlassgerichts, unter Benutzung der vom Antragsteller angegebenen Beweismittel von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen. Diese Mitwirkungsobliegenheit des Antragstellers steht unter dem Vorbehalt, dass er sachdienliche Beweismittel (etwa zu den erbrechtlich relevanten Verwandtschaftsverhältnissen und zum Wegfall der das eigene Erbrecht ausschließenden oder das eigene Erbrecht mindernden Personen) bei pflichtgemäßem Bemühen zumutbarerweise benennen kann. Das Wechselspiel zwischen der Mitwirkungsobliegenheit und der

²³ Vgl. die beispielhafte Aufzählung bei Zimmermann (Fn. 7) Rz. 108 m. w. N.

²⁴ OLG Düsseldorf, Beschl. v. 06.09.2023 – I-3 Wx 114/23, ErbR 2024, 287 = BeckRS 2023, 37530.

Amtsermittlungspflicht gilt auch in Bezug auf die Rangfolge der vom Gesetz in § 352 Abs. 3 FamFG geforderten Beweismittel (Vorrang öffentlicher Urkunden vor anderen Beweismitteln), weshalb an den Nachweis der erbrechtlich relevanten Tatsachen strenge, aber keine übertriebenen Anforderungen zu stellen sind.

Sind öffentliche Urkunden nicht vorhanden oder mit einem zumutbaren Aufwand nicht zu beschaffen, können die erbrechtlich relevanten Tatsachen durch alle anderen denkbaren Beweismittel nachgewiesen werden. Als solche „anderen Beweismittel“ kommen beispielsweise beglaubigte oder unbeglaubigte Kopien öffentlicher Urkunden, Familienstammbücher älterer Art, Ahnenpässe, Taufscheine, kirchliche Urkunden aus der Zeit vor dem 01.01.1876,²⁵ Bescheinigungen der Meldeämter, sog. Familienstandszeugnisse, Briefe, bei Kriegsteilnehmern auch Mitteilungen der Suchstellen, die Inaugenscheinnahme von Fotos (etwa von Grabsteinen, Grafsteininschriften und Hochzeitsfotos), Todesanzeigen in Zeitungen, Sterbebilder sowie Zeugenaussagen in Betracht. Dabei sind zum Nachweis nicht nur „andere“ Beweismittel geeignet, die ähnlich klare und verlässliche Schlussfolgerungen ermöglichen wie eine öffentliche Urkunde.²⁶

Stehen dem Antragsteller die erörterten Beweismöglichkeiten unverschuldet nicht zur Verfügung, kommt ein Nachweis durch Vorlage einer eigenen eidesstattlichen Versicherung oder eidesstattlicher Versicherungen dritter Personen in Betracht. Schließlich sind in die Beweiswürdigung auch die sachdienlichen Angaben der antragstellenden Partei einzubeziehen. Es ist stets eine Frage der freien Beweiswürdigung im Einzelfall, ob das Nachlassgericht die das Erbrecht begründenden Tatsachen aufgrund der vorhandenen Beweismittel, der beigebrachten Glaubhaftmachungsmittel und der Angaben des Antragstellers für erwiesen erachtet. Das Gericht darf im Rahmen der Beweiswürdigung keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit bei der Prüfung verlangen, ob eine Behauptung wahr und erwiesen ist. Bestehen keine vernünftigen, nach Lage der Dinge ernsthaft in Betracht kommenden Zweifel an der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit vorgelegter Urkunden, an der Wahrheit eingeholter eidesstattlicher Versicherungen oder an den Angaben der Beteiligten, ist von den bekundeten Tatsachen auszugehen. Liegt lediglich eine eidesstattliche Versicherung des Antragstellers vor, kann der erforderliche Nachweis als geführt anzusehen sein, wenn die Angaben auf Grundlage einer umfassenden Würdigung der Umstände des Einzelfalls und des gesamten Vorbringens zur Überzeugung des Nachlassgerichts feststehen und eine weitere Sachaufklärung nicht möglich ist.

Hat der Antragsteller seinen Mitwirkungsobliegenheiten entsprochen, hat das Nachlassgericht unter Verwendung des vorgelegten Beweismaterials die Rechtslage von Amts wegen zu prüfen und die ihm noch erforderlich erscheinenden Ermittlungen anzustellen. Erst wenn in dem vom Antragsteller beigebrachten und vom Nachlassgericht ergänzend erhobenen Beweismaterial letztlich Lücken verbleiben, kommen die Regeln der materiellen Beweislast (Feststellungslast) zur Anwendung, wonach der Antragsteller des Erbscheinverfahrens den Nachteil der Unaufklärbarkeit des erbrechtlichen relevanten Sachverhalts zu tragen hat.

²⁵ Hierzu vgl. aber auch Zimmermann (Fn. 7) Rz. 94, der diesen kirchlichen Urkunden in Form von Auszügen aus Registern und Kirchenbüchern die Eigenschaft als öffentliche Urkunden zuerkennt.

²⁶ Insoweit hat der Senat seine frühere restriktivere Rechtsprechung (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 22.01.2020 – 3 Wx 162/16, Rpfleger 2020, 518 = FamRZ 2020, 1686 = ErbR 2020, 576) im Anschluss an Sternal/Zimmermann (FamFG, 21. Aufl., § 352 Rz. 69) und in Abweichung von der Rechtsprechung anderer Oberlandesgerichte ausdrücklich aufgegeben (vgl. etwa OLG Schleswig, Beschl. v. 15.02.2013 – 3 Wx 113/12, FamRZ 2013, 2013 = FGPrax 2013, 179 = SchlHA 2013, 441 = NJW-RR 2013, 1166; OLG Hamm, Beschl. v. 20.03.2015 – 10 W 151/14, FamRZ 2016, 262 = NZFam 2015, 640 m. Anm. Brammen = BeckRS 2015, 8157).

cc) Trotz dieser eher antragstellerfreundlichen Grundsätze werden aufgrund der Vielzahl denkbarer unterschiedlicher Fallgestaltungen stets die Umstände des konkreten Einzelfalls darüber entscheiden, ob das zur Entscheidung über den gestellten Erbscheinsantrag berufene Nachlassgericht die erbrechtsbegründenden Verwandtschaftsverhältnisse aufgrund „anderer Beweismittel“ für nachgewiesen erachtet. Trotz dieser verbleibenden Unwägbarkeiten ist aber festzuhalten, dass ein Erbscheinsantrag nicht zurückgewiesen werden darf, wenn der Antragsteller die vom Gesetz geforderten Beweismittel unverschuldet nicht angibt, weil in diesem Fall die Pflicht des Nachlassgerichts zur Amtsermittlung einsetzt.²⁷ Gleichwohl bleibt es im Ergebnis dabei, dass an die vom Antragsteller vorgelegten und angebotenen Beweismittel, insbesondere in den ferneren Erbordnungen, durchgängig hohe Anforderungen gestellt werden müssen.

Entscheidend für den Erfolg eines nach gesetzlicher Erbfolge gestellten Erbscheinantrages ist somit, dass die dem Erbscheinsantrag zugrunde gelegten Verwandtschaftsverhältnisse und die sich hieraus ergebenden Erbquoten der Miterben zur Überzeugung des zuständigen Nachlassgerichts lückenlos belegt sein müssen. In dieser Hinsicht kann im Einzelfall auch die fachliche Expertise eines gewerblichen Erbenermittlers zum Erfolg des gestellten Antrags beitragen, wenn der Erbenermittler, etwa in Form einer ergänzenden Stellungnahme zum Erbscheinantrag, lückenlos nachzuweisen vermag, dass die im Erbscheinsantrag dargestellte Erbfolge zutrifft und ein anderes erbrechtliches Ergebnis aufgrund erschöpfend durchgeführter Ermittlungen und angesichts der vorliegenden Negativnachweise nicht feststellbar ist und daher faktisch nicht in Betracht kommt. Dies ist insbesondere von Bedeutung, wenn in der dritten Erbfolgeordnung die mütterliche oder die väterliche Seite vollständig ausgestorben ist und die Erbschaft demzufolge vollständig der jeweils anderen Seite zufällt.

f) Nachweis durch eidesstattliche Versicherung

Die im Rahmen eines Erbscheinsantrags abzugebende eidesstattliche Versicherung des Antragstellers im Hinblick auf die in § 352 Abs. 3 S. 3 FamFG genannten erforderlichen Angaben muss wegen der Strafbarkeit einer vorsätzlich oder fahrlässig abgegebenen falschen eidesstattlichen Versicherung (§§ 156, 161 StGB) nach bestem Wissen und Gewissen richtig sein. Von der sich aus § 352 Abs. 3 S. 4 FamFG ergebenden Möglichkeit, dem Antragsteller die erforderliche eidesstattliche Versicherung zu erlassen, machen die Nachlassgerichte nur in Ausnahmefällen Gebrauch,²⁸ weil die eidesstattliche Versicherung nicht das positive Behaupten des Vorliegens eines erbrechtsrelevanten Umstands, sondern nach § 352 Abs. 3 S. 3 FamFG lediglich ein negatives Nichtwissen im Hinblick auf die zu versichernden Umstände zum Gegenstand hat. Mit der Begründung, man wisse nichts über die an Eides Statt zu versichernden Umstände, lässt sich das Erfordernis der eidesstattlichen Versicherung somit nicht verneinen und ihr Erlass dementsprechend auch nicht rechtfertigen.²⁹

Die eidesstattliche Versicherung kann wegen ihres höchstpersönlichen Charakters nicht von einem Bevollmächtigten abgegeben werden. Es wird in der neueren Rechtsprechung aber für zulässig gehalten, dass die erforderliche eidesstattliche Versicherung auch von einem für die Vermögensangelegenheiten des Vollmachtgebers handelnden Vorsorgebevollmächtigten

²⁷ BGH, Beschl. v. 08.02.2023 – IV ZB 16/22, NLPPrax 2023, 43 = Rpfleger 2023, 288 = FamRZ 2023, 730 = FGPrax 2023, 73 = ZEV 2023, 323.

²⁸ Vgl. OLG München, Beschl. v. 15.11.2005 – 31 Wx 56/05, Rpfleger 2006, 125 = FGPrax 2006, 27 = ZEV 2006, 118 m. Anm. Heinemann (Antragsteller im Ausland wohnhaft und mangels deutscher Staatsangehörigkeit keine Möglichkeit der Beurkundung der eidesstattlichen Versicherung durch einen deutschen Konsularbeamten).

²⁹ OLG München, Beschl. v. 28.11.2006 – 31 Wx 80/06, Rpfleger 2007, 201 = FamRZ 2008, 819; LG Leipzig, Beschl. v. 19.05.2008 – 4 T 445/08, Rpfleger 2008, 655 = BeckRS 2009, 7106.

abgegeben werden kann, wenn der Vollmachtgeber hierzu nicht mehr selbst in der Lage ist,³⁰ damit für den Vollmachtgeber nicht alleine wegen des Erfordernisses der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ein Betreuer mit entsprechendem Aufgabenkreis bestellt werden muss. Trotz dieser neueren Rechtsprechung gibt es jedoch keine Garantie, dass auch alle Nachlassgerichte in diesem Sinne verfahren.

g) Öffentliche Aufforderung nach § 352d FamFG

Nicht zu den „anderen Beweismitteln“ gehört die bis zum 16.08.2015 im früheren § 2358 Abs. 2 BGB vorgesehene und mit Wirkung vom 17.08.2015 in § 352d FamFG geregelte öffentliche Aufforderung zur Anmeldung des Erbrechts, die das Nachlassgericht dann erlässt, wenn das Schicksal eines potenziellen gesetzlichen Erben nicht aufzuklären ist und nach Sachlage kein Bedürfnis besteht, vom Antragsteller beim Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen die Durchführung eines Todeserklärungsverfahrens nach dem VerschG für die Person des betreffenden Erbprätendenten zu verlangen.³¹ Diese öffentliche Aufforderung, die im online frei zugänglichen elektronischen Bundesanzeiger des Bundesanzeiger Verlags erscheint, hat zum Inhalt, dass der von einem Beteiligten beantragte Erbschein ohne Berücksichtigung des Erbrechts der gesuchten Person erteilt wird, wenn sich diese nicht binnen sechs Wochen unter genauer Darlegung des zum Erblasser bestehenden Verwandtschaftsverhältnisses beim Nachlassgericht meldet. Mit dieser Verfahrensweise wird die Erteilung eines Erbscheins ohne Berücksichtigung des Erbrechts der gesuchten Person ermöglicht, ohne dass diese dadurch ihres Erbrechts materiell verlustig ginge. Taucht der Gesuchte später auf, wird der erteilte unrichtige Erbschein eingezogen (§ 2361 BGB) und auf Antrag ein neuer Erbschein unter Verlautbarung der zutreffenden Erbfolge erteilt.

Die öffentliche Aufforderung nach § 352d FamFG ist ein geeignetes Mittel, um bei bestehender Erbenvakanz im Hinblick auf einzelne oder mehrere potentielle Erbprätendenten gleichwohl zu einer Erbscheinserteilung aufgrund eines Antrags der bekannten Erben zu gelangen. Haben sowohl der Antragsteller als auch das Nachlassgericht alle möglichen und zumutbaren Ermittlungen nach dem Verbleib etwaiger Miterben ausgeschöpft, kann der Erlass einer solchen öffentlichen Aufforderung vom Nachlassgericht auch nicht abgelehnt werden.³² Die gelegentlich zu beobachtende nachlassgerichtliche Zurückhaltung im Hinblick auf den Erlass von öffentlichen Aufforderungen erscheint nicht angebracht, weil diese Aufforderungen erst nach Durchführung aller gebotenen – aber erfolglosen – Ermittlungen in Betracht kommen und die öffentliche Aufforderung somit nicht dazu dient, in verfahrenswidriger Weise an die Stelle unterbliebener Erbenermittlungen zu treten.

4. Muster für einen komplexen notariellen Erbscheinantrag nach gesetzlicher Erbfolge in der zweiten Erbfolgeordnung³³

Niederschrift

Vor dem Notar findet sich ein, ausgewiesen durch Personalausweis:

³⁰ OLG Bremen, Beschl. v. 14.09.2021 – 5 W 27/21, Rpfleger 2022, 34 = FamRZ 2022, 322 = FGPrax 2021, 277 = ZEV 2021, 765 m. Anm. Zimmermann; OLG Celle, Beschl. v. 20.06.2018 – 6 W 78/18, Rpfleger 2018, 616 = FamRZ 2018, 1795 = ZEV 2018, 728 m. Anm. Litzenburger; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 17.04.2018 – 25 Wx 68/17, ErbR 2019, 523 = ZEV 2019, 422 = BeckRS 2018, 41433.

³¹ Zu dieser Problematik vgl. Zimmermann (Fn. 7) Rz. 232.

³² KG, Beschl. v. 03.01.2020 – 6 W 56/19, FamRZ 2020, 1049 = ErbR 2020, 423 = BeckRS 2020, 1630 (letzter Kontakt zum Gesuchten im Jahr 1952, keine weiteren erfolgversprechenden Ermittlungsansätze).

³³ Besonderheiten: Nichtehelich geborener und adoptierter Erblasser, Erblasser am 01.01.1977 bereits volljährig, vorverstorbenen leiblicher Vater, nachverstorbenen leibliche Mutter mit deren Alleinerbe als Antragsteller, vorverstorbenen Adoptiveltern.

Herr, geb. am, wohnhaft

Der Erschienene erklärt:

Nach der beigefügten Sterbeurkunde ist der am in geborene Erblasser am in mit letztem gewöhnlichen Aufenthalt in verstorben. Aufgrund seines letzten gewöhnlichen Aufenthalts im Inland wird der Erblasser nach dem Erbstatut des BGB beerbt (Art. 21 Abs. 1 EuErbVO).

Der Erblasser war deutscher Staatsangehöriger und hat keine Verfügung von Todes wegen hinterlassen.

Der Erblasser war ledig und lebte im Zeitpunkt des Erbfalls nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Der Erblasser hat keine ehelichen, nichtehelichen oder adoptierten Abkömmlinge hinterlassen.

Die Eltern des nichtehelich geborenen Erblassers waren der am in vorverstorbene Erblässervater, geb. am in, und die am in nachverstorbene Erblässermutter, geb. am in, Der Vater des Erblassers hat seine Vaterschaft am zu Urkunde des Amtsgerichts (Az.), anerkannt.

Die ledigen Standes nachverstorbene Erblässermutter hat keine adoptierten oder weiteren nichtehelichen Abkömmlinge hinterlassen. Ausweislich der beigefügten Ausfertigung des Erbscheins des Amtsgerichts vom (Az.) ist die Erblässermutter von mir, dem Erschienenen, als Alleinerbe beerbt worden.

Aus der einzigen am geschlossenen Ehe des Erblässervaters mit, geb., sind nur folgende fünf Abkömmlinge hervorgegangen:

1. (Name, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum/Geburtsort/Anschrift)
2. (dto.)
3. (dto.)
4. (dto.)
5. (dto.)

Adoptierte oder weitere nichteheliche Abkömmlinge hat der Erblässervater nicht hinterlassen.

Der Erblasser wurde mit Annahmevertrag vom, URNr. des Notars in von den Eheleuten, geb. am und, geb., geb. am, an Kindes Statt angenommen (vgl. Beschluss des AG vom, Az.). Das Erbrecht des Kindes im Verhältnis zu den Annehmenden ist im Annahmevertrag nicht ausgeschlossen worden. Die beiden Annehmenden sind am in (Adoptivvater) bzw. am in (Adoptivmutter) vorverstorben. Aus deren jeweils einziger Ehe ist nur noch ein weiterer Abkömmling, nämlich, geb. am, wohnhaft, hervorgegangen. Die beiden Annehmenden haben weder nichteheliche noch weitere adoptierte Abkömmlinge hinterlassen.

Da der vorliegende Erbfall nach dem 31.12.1976 eingetreten ist und der Angenommene am 01.01.1977 bereits volljährig war, richten sich die Wirkungen der Adoption nach den Normen über die Volljährigenadoption (Art. 12 § 1 Abs. 1, 4 AdoptG i. V. m. §§ 1767 ff. BGB). Hiernach blieb die Verwandtschaft des Erblassers zu seinen leiblichen Verwandten bestehen (§ 1770 Abs. 2 BGB). Dagegen erstreckten sich die Wirkungen der Adoption nicht auf die Verwandten der beiden Annehmenden (§ 1770 Abs. 1 BGB), weil die Beteiligten von der in Art. 12 § 7 Abs. 2 AdoptG

vorgesehene Möglichkeit der Wiederholung der Annahme mit „starken“ Adoptionswirkungen keinen Gebrauch gemacht haben.³⁴ Der vorhandene eheliche Abkömmling der Annehmenden kommt somit nicht als gesetzlicher Erbe des Erblassers in Betracht.³⁵

Ein vorzeitiger Erbausgleich durch vertragliche Vereinbarung zwischen dem Erblasser und seinem nichtehelichen Vater nach § 1934d BGB a. F. ist nicht erfolgt.³⁶ Dem Nachlassgericht liegen keine einschlägigen Mitteilungen des Geburtsstandesamts des Erblassers oder des Geburtsstandesamts des Erblasservaters (bzw. des Zentralen Testamentsregisters) über das Vorliegen einer entsprechenden notariellen Vereinbarung vor.

Dementsprechend ist der Erblasser kraft Gesetzes

- von seiner genannten nachverstorbenen leiblichen Mutter zu 1/2 und
- von den fünf genannten Abkömmlingen seines vorverstorbenen leiblichen Vaters zu je 1/10

beerbt worden.

Alle Miterben des Erblassers haben die Erbschaft angenommen. Dies gilt auch für die nachverstorbenen leibliche Mutter des Erblassers, welche die Erbschaft mangels Vorliegen einer Ausschlagungserklärung noch zu ihren Lebzeiten angenommen hatte. Höchst vorsorglich wird diese Erbannahme auch von mir in meiner Eigenschaft als Alleinerbe der nachverstorbenen leiblichen Mutter des Erblassers erklärt.

Andere Personen, durch welche die vorgenannten Erben von der Erbfolge ausgeschlossen oder ihr Erbteil gemindert werden würde, sind und waren – außer den genannten Personen – nicht vorhanden.

Ein Rechtsstreit über das Erbrecht ist nicht anhängig.

Nach erfolgter Belehrung über die Strafbarkeit einer vorsätzlich oder fahrlässig abgegebenen falschen eidesstattlichen Versicherung (§§ 156, 161 StGB) versichere ich an Eides Statt, dass mir nichts bekannt ist, was der Richtigkeit meiner nach den §§ 352, 352a FamFG an Eides Statt zu versichernden vorstehenden Angaben entgegensteht.

Zum Nachweis der eingetretenen Erbfolge sind die Sterbeurkunde sowie die Geburtsurkunde des Erblassers (mit Angabe der Adoptiveltern), der Geburtseintrag des Erblassers (mit Angabe der leiblichen Eltern samt den Vermerken über Vaterschaftsanerkennung und Adoption), die Sterbeurkunden der leiblichen Eltern und der Adoptiveltern des Erblassers, die Nachweise über die Adoption des Erblassers (Annahmevertrag vom, URNr. des Notars in; Beschluss des AG, Az.) und die Geburtsurkunden der fünf Abkömmlinge des Erblasservaters beigelegt.³⁷ Diese Urkunden und Nachweise sowie die ebenfalls beigelegte

³⁴ OLG Köln, Beschl. v. 13.08.2014 – 2 Wx 220/14, FamRZ 2015, 516 = NJW 2014, 3381 = MDR 2014, 1264.

³⁵ Gleichwohl wird das Nachlassgericht diesen „Bruder“ des Erblassers im Erbscheinsverfahren anhören, weil es diesem selbst obliegt, aus der vorliegenden verwandtschaftlichen Konstellation die entsprechenden erbrechtlichen Schlüsse zu ziehen.

³⁶ Zu einem solchen vorzeitigen Erbausgleich vgl. zuletzt OLG Karlsruhe, Beschl. v. 19.02.2024 – 24 W 93/23 (Wx), FGPrax 2024, 128 = NZFam 2024, 526 m. Anm. Grziwotz = ZEV 2024, 369 m. Anm. Leipold = BeckRS 2024, 2309. Zur historischen Entwicklung des Nichtehelichenerbrechts vgl. Bestelmeyer Rpfleger 2012, 361.

³⁷ Nach einer Entscheidung des OLG Köln (Beschl. v. 11.05.2023 – 2 Wx 67/23, BeckRS 2023, 16419) spricht auch dann, wenn die gerichtliche Nachlassakte noch in Papierform geführt wird, nichts dagegen, dass mehrere Personenstandsunterlagen durch den beteiligten Notar in Form einer nach § 39a BeurkG

Ausfertigung des nach der leiblichen Erblassermutter erteilten Erbscheins bitte ich nach erfolgter nachlassgerichtlicher Prüfung im Zuge der erfolgenden Erbscheinserteilung an mich zurücksenden.

In meiner Eigenschaft als Alleinerbe der zur Miterbin berufenen leiblichen Erblassermutter beantrage ich die Erteilung eines Erbscheins über die vorstehend genannte Erbfolge in jeweils 1-facher Ausfertigung an mich und an jeden Miterben.³⁸

Es ist Grundbesitz in Form einer Eigentumswohnung (Wohnungseigentum) und eines Tiefgaragenstellplatzes (Teileigentum) vorhanden. Dieser Grundbesitz ist im Grundbuch des Amtsgerichts für Blatt und Blatt vorgetragen. Es wird die Grundbuchberichtigung durch Eintragung der Erbfolge beantragt und um Weiterleitung dieses Antrags (samt einer Erbscheinsausfertigung) an das zuständige Grundbuchamt gebeten.³⁹

Der Erblasser war nicht Inhaber oder Gesellschafter einer im Handelsregister oder in einem anderen Register eingetragenen Firma. Zum Nachlass gehört kein Vermögen i. S. der HöfeO.⁴⁰

Es befinden sich keine Nachlassgegenstände im Ausland.

Der Nachlasswert nach Abzug der vom Erblasser herrührenden Verbindlichkeiten beläuft sich auf ca. €.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Unterschriften (Antragsteller/Notar)

5. Grundbuchberichtigung

Das vorstehende Antragsmuster enthält auch den beim Vorhandensein von Grundbesitz erforderlichen Grundbuchberichtigungsantrag. Wenn die jeweiligen Grundbuchstellen bekannt sind und daher bereits im Erbscheinsantrag angegeben werden können, empfiehlt sich diese Verfahrensweise ganz allgemein und nicht nur, wenn Grundbuchamt und Nachlassgericht demselben Amtsgericht angehören, weil sich die Erben dann einen gesonderten Grundbuchberichtigungsantrag nach dem Erhalt des Erbscheins ersparen und sie für Zwecke der Grundbuchberichtigung keine Erbscheinsausfertigung aus der Hand geben müssen. Dies gilt natürlich auch, wenn der Erbscheinsantrag nicht unter Einschaltung eines Notars, sondern zur Niederschrift des Nachlass- oder Rechtshilfegerichts gestellt wird,

zulässigen einheitlichen elektronischen beglaubigten Abschrift für mehrere Ausgangsdokumente in einem einzigen PDF-Dokument an das Nachlassgericht übermittelt werden.

³⁸ Ob und inwieweit der Antragsteller dem beurkundenden Notar eine Vollmacht zur Vertretung im Erbscheinsverfahren erteilt, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Wird die Erteilung einer solchen Vollmacht ins Auge gefasst, sollte bedacht werden, ob die Vollmacht in inhaltlicher Hinsicht nur zur Verfolgung des Ziels der antragsgemäßen Erteilung des Erbscheins oder auch zur inhaltlichen Abänderung und zur vollständigen Rücknahme des Erbscheinsantrags berechtigen soll.

³⁹ Diese zweckmäßige Verfahrensweise ist im Interesse der grundbuchrechtlichen Umsetzung des nur noch in Bayern geltenden Grundsatzes der amtlichen Erbenermittlung in Art. 37 Abs. 3 BayAGGVG vorgesehen.

⁴⁰ Sollte solches Hofvermögen vorhanden sein, ist das Landwirtschaftsgericht nicht nur zur Erteilung des entsprechenden Hoffolgezeugnisses, sondern auch zur Erteilung des Erbscheins für das hoffreie Vermögen zuständig (BGH, Beschl. v. 08.06.1988 – I ARZ 388/88, BGHZ 104, 363 = NJW 1988, 2739 = DNotZ 1989, 442 = MittRhNotK 1988, 210). Bei zutreffender Berücksichtigung dieser Erteilungszuständigkeit sollte es somit gar nicht zur Stellung eines Erbscheinsantrags beim unzuständigen Nachlassgericht kommen können.

Möchte der Antragsteller die Berichtigung des Grundbuchs selbst veranlassen, sollte er so viele Erbscheinsausfertigungen beantragen, dass ihm nach Übermittlung von Erbscheinsausfertigungen an die beteiligten Grundbuchämter immer noch mindestens eine Erbscheinsausfertigung verbleibt. Erfahrungsgemäß verhält es nicht immer so, dass die Nachlassgerichte den beteiligten „auswärtigen“ Grundbuchämtern im Rahmen der Erbenmitteilung nach § 83 GBO auch eine zur Grundbuchberichtigung geeignete Ausfertigung des Erbscheins (sondern nur eine beglaubigte oder einfache Erbscheinsabschrift) übermitteln, obwohl dies zur Erleichterung des Grundbuchberichtigungsverfahrens wünschenswert wäre. Diese wenig zweckdienliche Verfahrensweise dürfte mit der eingangs in Ziffer 2 beschriebenen (unbegründeten) Scheu mancher Nachlassgerichte zusammenhängen, nicht „zu viele“ Erbscheinsausfertigungen in die Welt setzen zu wollen. Dieses Problem tritt allerdings nicht auf, wenn Grundbuchamt und Nachlassgericht demselben Amtsgericht angehören, weil dann zum grundbuchrechtlichen Nachweis der Erbfolge eine Bezugnahme des Antragstellers auf die Nachlassakte und den dort erteilten Erbschein ausreichend ist.⁴¹

6. Kosten

Im Zuge der Stellung des Erbscheinsantrags hat der Antragsteller den für die Berechnung der Gerichtsgebühren maßgeblichen Geschäftswert anzugeben (§ 77 GNotKG). Bei vielen Nachlassgerichten besteht insoweit die Übung, vom Antragsteller die Einreichung eines mit Belegen versehenen Nachlassverzeichnisses in zweifacher Fertigung (nach Formblatt) zu verlangen, obwohl lediglich eine Mitwirkungspflicht des Antragstellers bei der Ermittlung des Geschäftswerts besteht und die Einreichung eines solchen Verzeichnisses daher nicht erzwungen werden kann.⁴² Ob die für eine Erbscheinserteilung nach § 352 Abs. 3 S. 3 FamFG erforderliche eidesstattliche Versicherung vom Nachlassgericht oder von einem Notar beurkundet wird, macht in kostenrechtlicher Hinsicht nur insoweit einen gebührenerhöhenden Unterschied, als auf die Notargebühren noch die Umsatzsteuer (19 %) zu entrichten ist.

Die für das Erbscheinsverfahren und für die Beurkundung der eidesstattlichen Versicherung anfallenden Gebühren (jeweils eine 1,0-Gebühr nach den Nrn. 12210 und 23300 KV-GNotKG) haben sich im Vergleich zu den bis zum 31.07.2013 geltenden Normen der vormaligen KostO erheblich erhöht, weil als Nachlassverbindlichkeiten nach § 40 Abs. 1 S. 2 GNotKG seitdem nur noch die vom Erblasser selbst herrührenden Schulden in Abzug gebracht werden können, sodass der Geschäftswert nicht mehr durch Pflichtteilsansprüche, Vermächnisse und Beerdigungskosten gemindert wird. Auch den gebührenbegünstigten „Grundbucherbschein“ nach der früheren Norm des § 107 Abs. 3 KostO gibt es nicht mehr, sodass die genannten Gebühren selbst dann aus dem vollen Nachlasswert berechnet werden, wenn der Erbschein nur für die Berichtigung des Grundbuchs im Hinblick auf weit weniger werthaltigen Grundbesitz (etwa für landwirtschaftliche Flächen) benötigt wird. Nach der vormaligen KostO war ein allgemeiner Erbschein wegen der damaligen Abzugsfähigkeit von Pflichtteilsansprüchen, Vermächnissen und Bestattungskosten in Abhängigkeit von der Zusammensetzung des Nachlasses und vom Kreis der gesetzlichen Erbprätendenten bei gewillkürter Erbfolge aber im Einzelfall kostengünstiger als ein Grundbucherbschein zu erlangen, weil bei Letzterem nur die Grundstückslasten geschäftswertmindernd in Abzug gebracht werden konnten.

⁴¹ RG, Beschl. v. 23.03.1901 – Beschw.-Rep. V 44/01, RGZ 48, 398, 400; BGH, Beschl. v. 20.05.1981 – V ZB 25/79, FamRZ 1981, 141 = NJW 1982, 170 = MDR 1982, 308 = DNotZ 1982, 159 = BeckRS 1981, 434; BayObLG, Beschl. v. 09.06.1994 – 2 Z BR 52/94, BayObLGZ 1994, 158 = Rpfleger 1995, 103 = FamRZ 1995, 119 = NJW-RR 1995, 272 = BeckRS 1994, 4722.

⁴² Hierzu vgl. Zimmermann (Fn. 7) Rz. 207 (auch zur nachlassgerichtlichen Schätzung des Nachlasswertes). Das Zweitexemplar des Nachlassverzeichnisses wird vom Nachlassgericht an das zuständige Erbschaftsteuerfinanzamt weitergeleitet.

Die Grundbuchberichtigung durch Eintragung der Erbfolge ist nur gebührenfrei, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach dem Erbfall beantragt wird (Nr. 14110 KV-GNotKG). Diese Zweijahresfrist verlängert sich nicht, wenn der Erbe – etwa bei länger andauernden streitigen Erbscheinsverfahren, die erst im Beschwerdewege entschieden werden – unverschuldet an ihrer Einhaltung gehindert ist.⁴³

⁴³ OLG Karlsruhe, Beschl. v. 22.12.2023 – 19 W 95/22 (Wx), FGPrax 2024, 96 = ErbR 2024, 295 = ZEV 2024, 184 = BeckRS 2023, 38384.